

**Anlage zum Genehmigungsbescheid vom 25.05.2022**

**Az.: 67/3-566.0004/20/1.6.2**

**Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. der Beschreibung vorgesehener Überwachungsmaßnahmen und Erläuterungen zu den vorgenommenen begründenden Bewertungen gem. § 21 Abs. 1a der 9. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 48607 Ochtrup auf dem Grundstück, Ortsteil Welbergen, Gemarkung Ochtrup, Flur 88; Flurstück 7**

**Antragsteller**

**Firma Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG**

**Gebiet: Schweringhook**

**Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup**

**Inhaltsübersicht**

1.0	Einleitung	2
1.1	Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens	5
1.2	Zielsetzung und Planungskonzept	5
1.3	Alternativen	6
1.3.1	Standortalternativen	6
1.3.2	Verfahrenstechnische Alternativen	6
2.0	Umweltauswirkungen und deren Bewertung	7
2.1	Auswirkungen und Bewertung zu Luftschadstoffen und zum Klima	7
2.2	Auswirkungen und Bewertung zu Lärm, Infraschall, Schattenwurf und zu optisch bedrängenden Wirkungen	8
2.2.1	Auswirkungen und Bewertung zu Lärmeinwirkungen	8
2.2.2	Auswirkungen und Bewertung zu Infraschall-Einwirkungen	10

2.2.3	Auswirkungen und Bewertung zum Schattenwurf	11
2.2.4	Auswirkungen und Bewertung zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der WEA	12
2.3	Auswirkungen und Bewertungen zum Abfallanfall	13
2.4	Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Fläche, Wasser und Boden	14
2.4.1	Fläche	14
2.4.2	Wasser	15
2.4.3	Boden	16
2.5	Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Landschaft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	17
2.5.1	Landschaft	17
2.5.2	Pflanzen, Tiere, Biotope und Schutzgebiete	19
2.5.3	Vögel	19
2.5.4	Fledermäuse	20
2.5.5	Weitere planungsrelevante Arten (z.B. Amphibien)	21
2.5.6	Biologische Vielfalt	21
2.6	Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter	22
2.7	Auswirkungen und Bewertung zum Schutzgut „Wechselwirkungen“ und Betrachtung kumulativer Effekte	23
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	25
3.0	Zusammenfassende Bewertung	26

## **1.0 Einleitung**

Die beantragte WEA stellt UVP-rechtlich eine Erweiterung einer bestehenden Windfarm dar, die sich im südöstlichen Bereich der Stadt Ochtrup, Ortsteil Welbergen-Schwinghook, befindet. Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer WEA vom Typ Vestas V150 mit 5,6 MW einer Nabenhöhe (NH) von 148 m und einem Rotordurchmesser (RD) von 150 m (Gesamthöhe (GH) 223 m). Für das beantragte Vorhaben wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Windfarm (im Kern 2 weitere WEA) freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Eine zentrale Unterlage für die Durchführung der UVP ist der vom Antragsteller vorgelegte UVP-Bericht (Stand: 12.03.2020) Antragsunterlage Nr. 56. Die

weiterhin betriebenen Bestandsanlagen sind bei der UVP zu berücksichtigen, d.h. sie sind als Vorbelastung in Rechnung zu stellen.

Bei UVP Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, die Fläche, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft, das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu ermitteln und zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung). Hierbei ist auch eine mögliche Anfälligkeit eines Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen in den Blick zu nehmen. Es darf zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter kommen. Dies ist nach dem jeweiligen Fachrecht zu beurteilen. Das UVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiellrechtlichen Vorgaben für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens (vgl. Bundesratsdrucksache 164/17 vom 17.02.2017; Seite 107, letzter Absatz).

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen inklusive des vorgelegten UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die UVP-Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erarbeiten. Ferner sind die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen darzulegen. Des Weiteren ist nach § 20 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erstellen. Auf der Basis zusammenfassender Darstellungen sind die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV begründend zu bewerten. Zusammenfassende Darstellungen bezogen auf das jeweilige UVP-Schutzgut und die begründenden Bewertungen der Umweltauswirkungen nach Maßgabe des geltenden Fachrechtes werden zwecks Wahrung des Zusammenhangs und der über-

sichtlicheren Lesbarkeit in einem Text abgehandelt. Dies gilt auch für die Beschreibung vorgesehener Überwachungsmaßnahmen.

Informationsbasis der nachfolgenden Kapitel sind in der Regel die Antragsunterlagen inklusive des UVP-Berichtes sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden. Sollten andere Quellen herangezogen werden, werden diese angegeben; z.B. Erlasse der Ministerien des Landes NRW oder die Rechtsprechung des OVG NRW. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben. Diesen Hinweisen, Anregungen oder Bedenken Dritter ist nachgegangen worden und wurde - soweit relevant - berücksichtigt.

Die Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter werden - soweit vorhanden - anhand von fachrechtlichen Bewertungsmaßstäben beurteilt. Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV unter dem Gesichtspunkt der Belastung und der Ziele des Umweltschutzes zu verstehen.

Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EU-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik, etc.) in Betracht. Bedeutsam für das Verwaltungshandeln ist insbesondere der Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018.

Ein einheitliches UVP-Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung. Um in diesem Verfahren dem medienübergreifenden Ansatz des UVPG und des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gerecht zu werden und um die wertende Einschätzung transparent zu machen, wird für diese Bewertung das verbalargumentative Verfahren gewählt und soweit möglich durch quantitative, zahlenmäßige Darstellungen in Bezug auf das Fachrecht ergänzt.

Die direkt auf den Menschen möglichen physikalischen Einwirkungen (Immissionen) bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA umfassen im Wesentlichen Lärm und Schattenwurf (vgl. Nr. 5.2.1.1 und 5.2.1.3 des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ergibt sich aus § 4 BImSchG i.V.m. der Nr. 1.6 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Luftverunreinigungen sind mit dem Betrieb der WEA nicht verbunden. Neben immissionsschutzrechtlichen Aspekten stehen artenschutzrechtliche Belange bei WEA-Projekten im Vordergrund, da der Außenbereich für diese Vorhaben in Anspruch genommen wird.

### **1.1 Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens**

Die Firma Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG (Gebiet: Schweringhook), Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup, beantragt im Außenbereich der Stadt Ochtrup die Errichtung und den Betrieb einer WEA innerhalb einer planungsrechtlich rechtswirksam ausgewiesenen Konzentrationszone zur Ansiedlung von WEA. Antragsgegenstand ist eine drehzahlvariable WEA des Typs Vestas V 150 mit einer Nabenhöhe von 148 m und einem Rotordurchmesser von 150 m sowie mit einer Nennleistung von 5,6 MW.

Die Zufahrt zu dem Standort erfolgt - soweit möglich - über vorhandene öffentliche Straßen und Wege sowie über geschotterte Zuwegungen auf Ackerflächen. Die WEA wird von Mobilkränen errichtet. Hierzu muss eine geschotterte Kranstellfläche angelegt werden.

### **1.2 Zielsetzung und Planungskonzept**

Die Firma Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG beabsichtigt mit der Umsetzung des Projektes eine Investition im Bereich der regenerativen Energieerzeugung zu verwirklichen (Stichworte: Energiewende, Klimaschutz, EEG).

## **1.3 Alternativen**

### **1.3.1 Standortalternativen**

In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die vom Antragsteller getroffene Standortwahl i.V.m. der geplanten Anlage nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG). Die Vorschrift des § 6 BImSchG beinhaltet bei Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Ermessen oder Abwägungsspielräume bestehen für die Genehmigungsbehörde insofern nicht. Der gewählte Standort im Außenbereich der Stadt Ochtrup liegt planungsrechtlich in einer rechtswirksam ausgewiesenen Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie. Die Fläche dient der gesteuerten Ansiedlung von WEA.

### **1.3.2 Verfahrenstechnische Alternativen**

Verfahrenstechnische Alternativen zur Stromerzeugung stellen u.a. Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen oder die Nutzung konventioneller Energieträger wie Kohle oder Gas dar. Die Spaltung von Kernen des Uranatoms zur Energiegewinnung ist in der Bundesrepublik Deutschland keine Alternative mehr. Die konventionellen kohlenstoffhaltigen Energieträger gewinnen verstrombare Energie durch Verbrennungsprozesse und erzeugen neben anderen luftverunreinigenden Schadstoffen, z.B. Quecksilber aus Kohlekraftwerken, CO<sub>2</sub>, das aufgrund des Treibhauseffektes maßgeblich zur Erderwärmung beiträgt (Stichwort: Klimawandel). Der CO<sub>2</sub>-Anstieg in der Atmosphäre ist signifikant. Auch die Stromerzeugung aus Kohle ist in der Bundesrepublik Deutschland mittel- bis langfristig keine Alternative mehr.

Windenergieanlagen weisen vergleichsweise folgende Vorteile auf: Sie benötigen keine anzubauenden, zu gewinnenden, zu fördernden oder zu lagernden Einsatzstoffe. Sie nutzen die kinetische Energie des Windes zur Stromerzeugung. Von daher besteht auch keine Abfallproblematik. Eine WEA ist eine Strömungsmaschine angetrieben durch den Wind der Atmosphäre. Rein verfahrenstechnisch sind die beantragten WEA insofern eine „saubere“ Sache. Jedoch hat diese Technologie auch Nachteile. Die Bauhöhen über Flur - hier: 200 bis 250 m -

und die sich drehenden Rotoren sind ein starker Eingriff in das Landschaftsbild. Der gewählte Anlagenstandort in der Agrarlandschaft der Stadt Ochtrup kann dort beheimatete oder durchziehende Vogelarten sowie Fledermäuse gefährden. Die WEA sind ökologisch abiotische Umweltfaktoren, auf den insbesondere Vögel - allgemein gesprochen - unterschiedlich reagieren (z.B.: Vergrämungswirkung).

U.a. Strömungsgeräusche durch den Betrieb der WEA und Schattenwurf können zu Belästigungen von Menschen führen, die im Umfeld der WEA leben. Auch die optischen Wirkungen der sehr hohen und schlanken Bauwerke mit überstrichenen Rotorflächen von maximal rd. 20.000 m<sup>2</sup> können auf Menschen störende Einflüsse ausüben, da sie häufig als eklatanter Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen werden. Durch die getroffene Standortwahl der WEA in einer ausgewiesenen Konzentrationszone sind vorwiegend Einzelwohnlagen im Außenbereich betroffen.

Insgesamt ist jedoch keine Verfahrensalternative erkennbar, die eine Genehmigungsfähigkeit der WEA unter verfahrenstechnischen Aspekten in Frage stellen würde. Windenergieanlagen haben für das Gelingen der Energiewende und den Klimaschutz (Stichwort: Decarbonisierung der Stromerzeugung) eine herausragende Bedeutung, die - stark zunehmend - auch im öffentlichen Interesse ist.

## **2. Umweltauswirkungen und deren Bewertung**

### **2.1 Auswirkungen und Bewertungen zu Luftschadstoffen und zum Klima**

Durch den Betrieb der WEA werden keine Emissionen in Form von Luftverunreinigungen verursacht. Lediglich während der Errichtung der WEA werden durch motorgetriebene Fahrzeuge und Maschinen (z.B. Transportfahrzeuge, Kräne etc.) Luftverunreinigungen verursacht, die insgesamt von untergeordneter Bedeutung und lokal eng begrenzt sind. Stromerzeugung ohne Luftverunreinigungen ist global gesehen unter Klimaschutzaspekten ein herausragend positives Merkmal von WEA, da die CO<sub>2</sub>-Bilanz entlastet wird. Dies ist zur Verringerung

des Treibhauseffektes und damit unter Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit von großer Bedeutung, da erste Folgen des Klimawandels bereits spürbar sind.

Für das örtliche Kleinklima sind keine Veränderungen durch Windenergieanlagen zu erwarten, da keine Luftverunreinigungen oder Wasserdampf emittiert werden.

## **2.2 Auswirkungen und Bewertungen zu Lärm, Infraschall, Schattenwurf und zu optisch bedrängenden Wirkungen**

Die folgenden Ausführungen beschreiben mögliche Auswirkungen auf das UVP-Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“.

### **2.2.1 Auswirkungen und Bewertung zu Lärmeinwirkungen**

Bewertungsmaßstäbe (u.a.):

- BImSchG (§ 5 Abs. 1 Nr.1)
- TA Lärm vom 26.08.1998
- Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018

#### **Betrieb der WEA**

Im Einwirkungsbereich der beantragten WEA befinden sich Wohnhäuser im Außenbereich. Es handelt sich hierbei nicht um geschlossene Wohnbebauungen, sondern um Einzelwohnlagen. Hinsichtlich einer Bewertung der Lärmauswirkungen beim Betrieb der WEA wurden die Lärmimmissionsverhältnisse gutachterlich untersucht (Schallimmissionsprognose der Enveco GmbH, Münster vom November 2019 und Ergänzung vom März 2021 ((Antragsunterlagen 53 und 54)). Die Berechnung der Lärmimmissionen erfolgte unter Anwendung der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 30.06.2016 (Stichwort: Interimsverfahren). Die Auswirkungen des beantragten UVP Vorhabens auf die Lärmimmissionsverhältnisse in der Nachbarschaft werden durch die Höhe der Beurteilungspegel an den einzelnen Immissionsorten im Zusammenwirken mit der Lärmvorbelastung bestimmt. Die Lärmzusatzbelastung wird durch das beantragte Vorhaben (1 WEA) verursacht und geht im Zusammenwirken mit der Vorbelastung (Kap. 2.3.2 der o. g. Schallimmissionsprognose) hervor. Die zahlen-



mäßige Höhe der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung im Vergleich zum Immissionswert ergibt sich aus Kap. 3.2 Tabelle 6 der Prognose. Sie liegen zwischen 33 und 46 dB(A) während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr), die für die Beurteilung maßgeblich ist. Die Lage und Adressen der Immissionsorte ergeben sich aus der Liste und den beigefügten Schallausbreitungskarten im Anhang zur Prognose.

Da das UVPG als Verfahrensrecht keine für die Zulassung des Vorhabens relevanten materiellen Maßstäbe beinhaltet, sind die Lärmauswirkungen (Höhe der Beurteilungspegel in Bezug auf den Schutzanspruch der Nachbarn) anhand des immissionsschutzrechtlichen Fachrechtes (§ 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG i.V.m. der TA Lärm vom 26.08.1998) zu bewerten. Für die Immissionsorte im Außenbereich liegen die Schutzansprüche nach der gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bei 60 dB(A) während der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und 45 dB(A) während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Der Immissionswert von 45 dB(A) wird an einem Orten um 1 dB(A) überschritten. Aus dem Schallgutachten geht hervor, dass die Überschreitung wesentlich von der Höhe der jeweiligen Vorbelastung bestimmt wird. Nach der Nr. 3.2.1 Abs. 3 (Prüfung im Regelfall) der TA Lärm vom 26.08.1998 ist die Überschreitungen fachrechtlich nicht zu beanstanden, da die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionswerte aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden soll, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Als Überwachungsmaßnahme ist durch eine lärmtechnische Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle gemäß § 29b BImSchG nach vorheriger Abstimmung mit der Überwachungsbehörde die Einhaltung der Lärmschutzanforderungen vom Betreiber nachzuweisen. Zur Aufnahme des Nachtbetriebes können auch Typvermessungen anderer Anlagen vorgelegt werden, die einer Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) unterliegen. Die messtechnischen Überprüfungen müssen zwecks Vermeidung von Interessenkollisionen von Sachverständigen durchgeführt werden, die nicht bereits im Rahmen der Planung tätig geworden sind. Dies wird rechtsverbindlich in detaillierten Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Die WEA darf keine unzulässigen tonhaltigen und tieffrequenten Geräuschmissionen verursachen, da dies nicht dem Stand der Technik entspricht. Entsprechende Regelung wird als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Wird bei der o.g. Abnahmemessung festgestellt, dass die WEA unzulässige tonhaltige oder tieffrequente Geräusche verursacht, ist die WEA bis zum messtechnischen Nachweis der Einhaltung der o.g. Anforderung nachts außer Betrieb zu nehmen.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die beantragte WEA TA-Lärmkonform und erlassgerecht errichtet und betrieben werden kann. Dies wird aufgrund der Stellungnahmen der UIB des Kreises Steinfurt, deren Anforderungen in den Genehmigungsbescheid eingeflossen sind, sichergestellt. Nach Inbetriebnahme erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Überwachungsbehörde eine messtechnische Überprüfung der Einhaltung der Lärmschutzanforderungen durch einen Gutachter nach § 29b BImSchG, der nicht mit der Erstellung von Antragsunterlagen befasst war. Dies wird ebenfalls über eine Nebenbestimmung rechtsverbindlich sichergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Lärmimmissionsverhältnisse sind demnach nicht zu erwarten.

### **Bauphase**

Für die Dauer der Bauphase ist mit Geräuschemissionen durch die normale Bautätigkeit und durch den Zulieferverkehr zu rechnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind insbesondere aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und der Abstände zu den Immissionsorten nicht zu erwarten.

### **2.2.2 Auswirkungen und Bewertung zu Infraschall-Einwirkungen**

Für die Beurteilung von Infraschall ist u.a. eine Studie der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg relevant. Der Titel der Studie lautet: „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen (Stand: Februar 2016)“. Ein wesentliches Ergebnis der Studie besteht darin, dass Infraschallpegel bereits im Nahbereich von WEA - bei Abständen zwischen 120 m und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen (Seite 10 der Studie). Auf der Seite 12 der Studie

findet sich folgendes Fazit: „Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windkraftanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag.“ Dies gilt auch für die beantragten WEA hinsichtlich der Immissionsorte im Umfeld der Anlagen, die sehr viel weiter als 300 m entfernt sind.

Die obige Bewertung wird auch durch die Ausführungen im aktuellen Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 gestützt. Unter der Nr. 5.2.1.1 (Lärm) wird u.a. Folgendes angemerkt:

„Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können.“

Ferner wird dort konstatiert, dass nach Einschätzung des Umweltbundesamtes die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Infraschall können somit für das beantragte Vorhaben nach derzeitigem Wissen nicht konstatiert werden.

### **2.2.3 Auswirkungen und Bewertung zum Schattenwurf**

Bewertungsmaßstäbe:

- BImSchG (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)
- Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018

Generell gilt: Windenergieanlagen können durch die Rotordrehung periodisch auftretenden, bewegten Schattenwurf, der als Immission im Sinne des BImSchG zu werten ist, verursachen. Der Schattenwurf ist neben den geometrischen Abmessungen der WEA und der Lagegeometrie zu den Immissionsorten abhängig vom Sonnenstand, von den Wetterbedingungen und der Windrichtung (Stichwort: Azimutstellung des Rotors).

Der Schattenwurf wurde gutachterlich untersucht und von der UIB des Kreises Steinfurt geprüft. Wie der Schattenwurfprognose zu entnehmen ist, überschreitet

die astronomisch mögliche Belastung an Schattenwurf sowohl hinsichtlich der Gesamt- als auch der Zusatzbelastung die Immissionswerte (30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag) an einigen Immissionsorten. Durch Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid wird sichergestellt, dass die Anforderungen des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018 hinsichtlich der beantragten WEA erfüllt werden. Die Nebenbestimmungen umfassen u.a. ein Abschaltkonzept (Stichwort: selbsttätig wirkende Schattenabschaltautomatik) und umfangreiche Dokumentationspflichten. Die Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit aufzuzeichnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schattenwurf können nicht konstatiert werden, da der Schattenwurf im Einwirkungsbereich der Anlage „gegen Null“ zu minimieren ist. Hierzu liegt als Antragsunterlage eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers vor, die über eine Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid rechtsverbindlich umzusetzen ist und somit auch für mögliche Rechtsnachfolger gilt.

#### **2.2.4 Auswirkungen und Bewertung zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der WEA**

Generell gilt: WEA moderner Bauart mit Gesamthöhen über Flur von 200 bis 250 m können in geringem Abstand zu Wohnhäusern auf Grund der optischen Wirkungen (schlanke, turmhohe technische Bauwerke mit drei rotierenden Elementen, die Flächen bis rd. 20.000 m<sup>2</sup> überstreichen) rücksichtslos und damit unzulässig sein. In einem Urteil aus dem Jahr 2006 konkretisierte das OVG NRW die Anforderungen hinsichtlich der Frage, ob WEA eine optisch bedrängende Wirkung erzeugen oder nicht. Neben einer Vielzahl von Kriterien führte das OVG NRW in seinem Urteil aus, dass als erste Orientierung die Gesamthöhe der WEA als Maßstab herangezogen werden soll (OVG Münster, Az.: 8 A 3726/05 vom 09.08.2006). Ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt oder nicht, obliegt einer Einzelfallprüfung. Bei Abständen von größer oder gleich dem dreifachen der Gesamthöhe sieht das Gericht in der Regel, d.h. wenn keine atypischen Verhältnisse vorliegen, eher keine optisch bedrängende Wirkung gegeben. Bei Werten unterhalb des zweifachen der Gesamthöhe ist jedoch in den überwiegenden Fällen eine solche Wirkung anzunehmen. Im Bereich zwischen diesen beiden Abstandsfaktoren ist eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls erforderlich.

Nach den Antragsunterlagen (u.a.: Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung der Firma PLANGIS vom Januar 2020, Antragsunterlage Nr. 63) unterschreitet der Abstandswert (Entfernung der Anlage / Höhe der Anlage) einen Wert von 3 im Bereich der Josefsschule mit einem Wert von 2,9 und an zwei Wohnhäusern liegt der Abstandswert genau beim 3-fachen. Die intensive Einzelprüfung dieser drei Objekte ergibt laut o.g. Gutachten unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren keine Anhaltspunkte für eine optisch bedrängende Wirkung der beantragten WEA.

Der Aspekt einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung der WEA ist gegenüber 10 weiteren Standorten geprüft worden (Abstände zwischen dem 3,1- und 5,6-fachen der Gesamthöhe). Auch an diesen Standorten sind keine Anhaltspunkte für eine optisch bedrängende Wirkung festgestellt worden. Die Fachbehörde (Bauamt des Kreises Steinfurt) hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zu diesem Punkt keine Bedenken vorgetragen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass optisch bedrängende Wirkungen der beantragten WEA auf benachbarte Wohnsituationen nicht zu konstatieren sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ sind insofern nicht gegeben.

### **2.3 Auswirkungen und Bewertungen zum Abfallanfall**

Bei der Installation und bei Servicearbeiten an den WEA fallen folgende als gefährlich eingestufte Abfälle an: nicht chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis, nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis, synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle, Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sein können und Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten. Die Abfälle werden getrennt gesammelt und durch Entsorgungsfachbetriebe der ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung zugeführt. Dies wird durch Aufnahme der von der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können insofern ausgeschlossen werden.

## **2.4 Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Fläche, Wasser und Boden**

### **2.4.1 Fläche**

Das beantragte Vorhaben und der anlagenbedingte Flächenverbrauch liegen in einer rechtswirksam im FNP der Stadt Ochtrup ausgewiesenen Konzentrationszone zur gesteuerten Ansiedlung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Der Bereich liegt somit außerhalb geschlossener Siedlungen und ist derzeit unversiegelt. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Umfeld wird u.a. durch landwirtschaftliche Wirtschaftswege sowie verstreut liegende Gebäude und Wohnhäuser geprägt.

Im Zuge der Errichtung der WEA wird insgesamt etwa eine Fläche von 3.808 m<sup>2</sup> dauerhaft und 8.046 m<sup>2</sup> temporär befestigt. Die temporär überplanten Flächen werden nach Realisierung des Vorhabens zurückgebaut und in den ursprünglichen Zustand versetzt. Mit der Neuversiegelung gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Wesentliche Maßnahme zur Konfliktminderung besteht in der Reduzierung des Flächenbedarfs auf das unbedingt notwendige Maß.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind reversibel. Mit einer zu den Antragsunterlagen zählenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller die beantragte WEA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Einhaltung der Verpflichtung wird durch eine Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid sichergestellt, die eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft beinhaltet. Insofern und unter Berücksichtigung des planungsrechtlichen Status der Fläche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind keine weiteren Inanspruchnahmen von Flächen zu erwarten. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten können die anzulegenden Betriebsflächen und Zuwegungen genutzt werden.

## 2.4.2 Wasser

Generell gilt: In WEA werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Es handelt sich im Wesentlichen um Schmierstoffe für Maschinenbauteile und Getriebe- sowie Hydraulik- und Transformatorenöle. Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen erfolgt hier entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (Stichwort: ausreichend dimensionierte Auffangvorrichtungen). Dies wird durch Aufnahme der diesbezüglichen Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt (UWB) in den Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Im Einwirkungsbereich der beantragten WEA liegen keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere während der Bauphase durch Abpumpen und Einleiten von Grundwasser zwecks Trockenhalten der Baugrube für das Fundament möglich. Aufgrund des geringen Zeitraums der Bauarbeiten und der geringen Tiefe der Baugrube ist hier nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen. Details einer Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung in ein Gewässer sind in einem separaten Verfahren nach § 10 WHG zu regeln. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der UWB des Kreises Steinfurt zu stellen.

Durch die bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Boden u.a. für die Kranstellflächen, die Zufahrten und die Montageflächen ist hier der Abfluss des Oberflächenwassers nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahmen wird der größte Teil des Niederschlagswassers seitlich ablaufen und dort versickern können. Im Bereich des Fundamentes der WEA ist ein Versickern nicht möglich. Auch hier wird das Niederschlagswasser seitlich ablaufen und auf angrenzenden Flächen versickern können. Details der Versickerung des Niederschlagswassers können in einem separaten Verfahren nach § 10 WHG geregelt werden. Hierzu ist ein Erlaubnis Antrag bei der UWB einzureichen; wobei die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone erlaubnisfrei ist.

Nach der Stellungnahme der UWB ist hier insgesamt keine Problematik gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind nicht zu konstatieren.

### **2.4.3 Boden**

Die beantragten WEA liegen nach der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ nicht in Bereichen, die als schutzwürdige Bodentypen ausgewiesen werden.

Baubedingt ist bei der Errichtung der WEA mit einem Teilverlust von Bodenfunktionen durch Verdichtungs- und Versiegelungsmaßnahmen zu rechnen. Es müssen u.a. eine geschotterte und dauerhaft teilversiegelte Zuwegungen und Kranstellflächen angelegt werden, die den Boden in Anspruch nehmen. Die Fundamente der WEA führen zu einer Vollversiegelung des Bodens, der somit auf einer Fläche von rd. 2.400 m<sup>2</sup> vollständig in Anspruch genommen wird und seine natürlichen Bodenfunktionen verliert. Bei Böden allgemeiner Bedeutung ist der multifunktionale Ausgleich über die Kompensation des Biotopwertverlustes ausreichend. Dies ist hier der Fall.

Während der Bauphase werden temporär u.a. Lager- und Montageflächen für die Bauteile der WEA benötigt. Hierbei kommt es zu Bodenverdichtungen, die nach Abschluss der Baumaßnahme durch Auflockerungsmaßnahmen rückgängig gemacht werden können. Temporär versiegelte Flächen werden zurückgebaut. Der zwischengelagerte Boden kann wiederverwertet werden.

Aufgrund der in den Antragsunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ nicht gegeben.



## **2.5 Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Landschaft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

### **2.5.1 Landschaft**

Generell gilt: Windenergieanlagen stellen technische Bauwerke dar, die wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung auffallen, so dass in der Folge nachhaltige Veränderungen in der Landschaft auftreten. Die beantragte WEA mit einer Gesamthöhe von 223 m über Flur hat eine ortsuntypische Gestalt und Größe, die die Höhen der natürlichen und gewachsenen Landschaftselemente (z.B. Bäume, Wälder, Hecken, Wohngebäude) erheblich übersteigt. Schon deswegen gilt generell, dass die Möglichkeiten, die WEA schonend in die Natur und die Landschaft einzufügen und Beeinträchtigungen selbst unter einer landschaftsgerechten Neugestaltung auszugleichen, bekanntermaßen sehr gering sind.

Bei den Auswirkungen auf das Landschaftsbild handelt es sich wesentlich um visuelle Effekte aufgrund der Höhe, der Anordnung und der Anzahl der Bauwerke sowie der Rotorbewegungen, die den subjektiv-bewertenden Wahrnehmungen durch Menschen im Hinblick auf die „Schönheit“ einer Landschaft unterliegen. 200 m bis 250 m hohe technische Bauwerke mit drehenden Rotoren fallen im Außenbereich auf und werden vielfach als landschaftsuntypisch und als Fremdkörper empfunden, so dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu konstatieren ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Einzelfall jedoch, dass das Landschaftsbild aufgrund bestehender Windfarmen bereits durch eine hohe Anzahl von WEA vorbelastet ist. Sie sind weithin sichtbar und prägen den südöstlichen Teil des Ortes Ochtrup bereits seit Jahren. Die hinzukommende Anlage fügt sich in vorhandene Strukturen ein, so dass vor diesem Hintergrund die bestehende Situation nicht wesentlich verändert wird. Anzumerken ist auch, dass der gewählte Anlagenstandort nach einer planerischen Entscheidung der Stadt Ochtrup in einem Bereich liegt, der der gezielten Ansiedlung von WEA dient.

Das hier untersuchte Landschaftsgebiet (Radius der 15-fachen Anlagenhöhe nach der Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018) umfasst insgesamt acht Landschaftsbildeinheiten (LBE), die in dem Gutachten „Ersatz-

geldermittlung gemäß Windenergie-Erlass zur WEA S2“ der ökon GmbH (Antragsunterlage Nr. 58) näher beschrieben werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in dem Untersuchungsgebiet der beantragten Anlage 95 % der Flächenanteile in Bezug auf die LBE eine mittlere Bedeutung aufweisen. Es handelt sich um unterschiedliche Bereiche, die als „offene Agrarlandschaft“ oder „Wald-Offenland-Mosaik“ bezeichnet werden. Ferner liegen in dem Untersuchungsgebiet kleinere Bereiche mit einer hohen Wertigkeit. Hierbei handelt es sich um die LBE-Typen „Bachtal“ und „Flusslandschaft“. Auf Grundlage der Landschaftsbildelemente wird anhand eines Bewertungsschemas, das u.a. die Anzahl und Höhe der WEA in Rechnung stellt, ein Ersatzgeld ermittelt; wobei der Anlagenrückbau verrechnet wird.

Die beantragte WEA führt - wie oben dargelegt - zu anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Aufgrund der Höhe der WEA sind diese Effekte in der Regel nicht ausgleichbar, so dass nach der Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018 insbesondere anhand der Flächengröße und der Wertigkeiten betroffener Landschaftsbildeinheiten ein Ersatz in Geld zu bestimmen ist. Insgesamt ist nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (uNB) ein Ersatzgeld in Höhe von 35.087,00 Euro für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an den Kreis Steinfurt zu zahlen. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden in Naturschutzprojekte zu investieren; wobei die Maßnahmen möglichst in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs umzusetzen sind. Die Zahlung des Ersatzgeldes wird aufgrund der Stellungnahme der uNB des Kreises Steinfurt durch eine Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild, z.B. Mobilkräne, sind aufgrund des begrenzten zeitlichen Umfangs von untergeordneter Bedeutung.

Der naturschutzrechtliche Begriff der „Erholung“ wird in § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes u.a. in Bezug auf den Erlebniswert der freien Landschaft während der Freizeit legal definiert. U.a. aufgrund der Vorbelastung mit WEA kommt es zu keinen weiteren Zerschneidungen von erholungsrelevanten Strukturen durch die beantragte WEA. Weder im Zuge der Behördenbeteiligung noch

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten zu diesem Aspekt Einlassungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft in Bezug auf den Menschen sind nicht gegeben. Dieser Aspekt ist bereits im Zuge der Ausweisung der Konzentrationszonen abgewogen worden.

### **2.5.2 Pflanzen, Tiere, Biotope und Schutzgebiete**

Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Biotope und Schutzgebiete werden insbesondere im UVP-Bericht (Antragsunterlage Nr. 56) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Antragsunterlage Nr. 57) beschrieben.

Der Eingriff findet überwiegend auf intensiv genutzten Ackerflächen statt. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung prägen zahlreiche lineare Gehölzstrukturen in Form von Baumhecken und Wallhecken den Untersuchungsraum. Zudem sind mehrere Feldgehölze in die Fläche eingestreut. Im Nordwesten sind etwas größere Kiefernforste mittleren Alters vertreten.

### **2.5.3 Vögel**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna wurden unter Anwendung des Naturschutzrechtes untersucht. Die grundsätzlichen Ergebnisse dieser Untersuchungen werden u.a. im UVP-Bericht, im LBP und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Antragsunterlage Nr. 59 und 60) beschrieben.

Planungsrelevant hinsichtlich der Windenergie sind die Arten Kiebitz und Kranich einzustufen. Kiebitze waren in 2019 sicher Brutvögel des Untersuchungsgebietes. Es wurden insgesamt sechs Reviere auf Ackerflächen festgestellt. Außerdem hielten sich im Februar 2019 bis zu 80 Kiebitze auf einer Ackerfläche ca. 600 m nördlich des geplanten Anlagenstandortes auf. Kraniche traten weder als Brut- oder Rastvögel, sondern nur überfliegend auf dem Zug auf.

Hinsichtlich möglicher baubedingter Konflikte ist festzuhalten, dass aufgrund von Vorkommen des Kiebitzes und weiterer europäischer Vogelarten (Allerweltsarten) Bauzeitenregelungen erforderlich sind, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht entstehen zu lassen.

Im Zuge der Behördenbeteiligung hat die uNB Regelungen zum Vogelschutz vorgeschlagen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid eingeflossen sind. Dies betrifft insbesondere explizite Bauzeitenregelungen (Nebenbestimmung IV 4.1.1).

Um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das UVP-Schutzgut „Vogel“ nach dem artenschutzrechtlichen Regelwerk zu vermeiden, schlägt die uNB Maßnahmen hinsichtlich der Gestaltung der Mastfußbereiche vor, die in den Genehmigungsbescheid eingeflossen sind. Die Gestaltung des Mastfußbereiches in einem Radius von 150 m um den Mastmittelpunkt hat strukturarm zu erfolgen. D.h.: Es dürfen keine Baumreihen, Hecken, Kleingewässer oder Brachflächen angelegt werden. Die Lagerung von Stoffen in diesem Bereich, z.B. Festmist, ist unzulässig. Es ist eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung umzusetzen, so dass eine Anlockwirkung auf kollisionsgefährdete Vögel vermieden wird. Die Restriktionen bzgl. der Flächennutzung sind vertraglich zu sichern. Die Verträge sind zwecks Kontrolle der uNB rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Vogel“ sind aufgrund der umfassenden Recherchen vorhandener Daten, der Vor-Ort-Untersuchungen im Jahre 2019 und der Aufnahme von Regelungen in den Genehmigungsbescheid nach der uNB-Beteiligung nicht zu erwarten.

#### **2.5.4 Fledermäuse**

Aufgrund einer Abstimmung mit der uNB waren keine weitergehenden Fledermausuntersuchungen durchzuführen. Nach der Abschichtung prüfungsrelevanter Arten im Zuge der Datenrecherchen sind folgende Fledermausarten zu konstatieren, die durch die WEA erheblich beeinträchtigt werden könnten: Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus.

Um dem Fledermausschutz hinsichtlich des Kollisionsrisikos und des Barotraumas gegenüber der WEA gerecht zu werden, wird im Genehmigungsbescheid aufgrund der Stellungnahme der uNB ein Abschaltkonzept verankert. Es beinhaltet im wesentlichen folgende Elemente: Nach Inbetriebnahme ist die WEA im

Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn zugleich Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von kleiner 6 m/s und Temperaturen von größer 10 °C in Gondelhöhe vorliegen. Aufgrund eines begleitenden akustischen Fledermaus-Monitorings in Gondelhöhe kann das Abschaltregime den tatsächlichen Verhältnissen nachträglich angepasst werden. Ein abschließender fledermausgerechter Abschaltalgorithmus kann nach Vorlage und Auswertung des Gondelmonitorings durch die uNB festgelegt werden. Diese Vorgehensweise entspricht dem Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Fledermausbestände nach den derzeitigen artenschutzrechtlichen Erkenntnissen hinreichend unter Kontrolle gehalten und sachgerecht analysiert werden können. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann somit nicht konstatiert werden.

Eine baubedingte Tötung von Fledermäusen kann nach dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund einer Gehölzuntersuchung ausgeschlossen werden, da die Bäume keine Strukturen aufweisen, die von Baum bewohnenden Fledermäusen als Quartier genutzt werden können.

#### **2.5.5 Weitere planungsrelevante Arten (z.B. Amphibien, Reptilien und Käfer)**

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird festgestellt, dass die für die Ansiedlung der WEA überplanten Bereiche keine geeigneten Lebensräume für die o.g. Arten darstellen. Es liegen bzgl. dieser Arten auch keine Hinweise für eine Betroffenheit von Wanderkorridoren vor. Artenschutzrechtliche Konflikte sind hier nicht zu erwarten.

#### **2.5.6 Biologische Vielfalt**

Zurzeit gibt es keine anerkannte Methodik zur Berücksichtigung der biologischen Vielfalt als eigenständiges Schutzgut. Hier sind insofern Kenntnislücken und Schwierigkeiten gegeben. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält unter § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. folgende rechtliche Begriffsbestimmung: Biologische Vielfalt ist die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und

Biotopen. Es kommt hier zu Überschneidungen mit den Schutzgütern „Tiere“ und „Pflanzen“; wobei die biologische Vielfalt sich eher auf gesamte Ökosysteme und den dort enthaltenen Genpool beziehen dürfte. Bei der Behandlung dieses Schutzgutes kann auf Daten zu den Schutzgütern „Tiere“ und „Pflanzen/Biotope“ zurückgegriffen werden, die mit der biologischen Vielfalt in enger Beziehung stehen. Durch das Vorhaben werden in Bezug auf Pflanzen weit überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen und somit Biotopstrukturen von geringem Wert in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit seltener oder geschützter Pflanzenarten sind von daher nicht zu erwarten. Auswirkungen auf geschützte Biotope sind wie o.a. nicht zu erwarten.

Zusammenfassend gelangt man zu dem Ergebnis, dass der Raum des beantragten Vorhabens bzgl. des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“ keine besondere, sondern eine eher allgemeine Bedeutung aufweist.

Zum allgemeinen Schutz von Vögeln werden aufgrund der Stellungnahme der uNB Anforderungen an die Gestaltung des Mastfußbereiches im Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt der jeweiligen WEA im Genehmigungsbescheid festgelegt. In diesem Bereich ist insbesondere die Neuanlegung von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer nicht zulässig. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Nutzungsvorgaben sind vertraglich zu sichern.

## **2.6 Auswirkungen und Bewertung auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter**

Zunächst ist hier nochmals festzuhalten, dass der Anlagenstandort in einer planungsrechtlich rechtswirksam ausgewiesenen Konzentrationszone zur Ansiedelung von WEA liegt. Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter werden im Kapitel 5.7 des UVP-Berichtes beschrieben. Die direkte Betroffenheit durch Überplanung beschränkt sich auf den direkten Eingriffsbereich. Es liegen hier auch vor dem Hintergrund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine Hinweise auf Bau- oder Bodendenkmäler sowie archäologische Fundstätten vor. Aufgrund ihrer Archivfunktion schutzwürdige Böden sind bzgl. des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Bedeutsame Objekte, Orte oder Sichtbeziehungen sind im Untersuchungsgebiet (jeweils 10-facher Rotordurchmesser) nicht gegeben.

Der Stellungnahme der Standortgemeinde (Stadt Ochtrup) oder der Öffentlichkeitsbeteiligung ist zum Thema „Kulturelles Erbe“ nichts zu entnehmen.

Somit sind insbesondere keine Auswirkungen substantieller Art auf Denkmäler zu konstatieren.

Sachgüter in Form von Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen werden durch die Anlage nicht in Anspruch genommen. Die verkehrliche Erschließung des Anlagenstandortes erfolgt u.a. über Wirtschaftswege im Außenbereich. Die Stadt Ochtrup trägt hierzu keine grundsätzlichen Bedenken vor.

## **2.7 Auswirkungen und Bewertung zum Schutzgut „Wechselwirkungen zwischen den UVP-Schutzgütern im Sinne des § 1a Satz 1 Nr.5 der 9. BImSchV“ und Betrachtung möglicher kumulativer Effekte**

Der UVP-rechtliche Begriff der Wechselwirkung ist fachlich-inhaltlich wesentlich ein ökologischer Begriff, mit dem die Funktionalität von Ökosystemen (Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere und Menschen) beschrieben werden kann. Die Auswirkungen der beantragten WEA auf diese Wechselwirkungen werden aufgrund der Kleinflächigkeit der Bodenversiegelungen als gering eingestuft. Das Kapitel 5.8 des UVP-Berichtes widmet sich kurz diesem Thema. Den Stellungnahmen der Fachbehörden ist zu diesem Thema nichts zu entnehmen. Gleiches gilt für die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Folgendes kann angemerkt werden:

Negative Auswirkungen auf das Klima sind durch den Betrieb der WEA nicht gegeben, da sie zum Zwecke der Stromerzeugung (öffentliches Gut) keine klimabeeinflussenden Luftverunreinigungen verursachen. Sie sind unter dem Aspekt des Klimaschutzes insofern zu begrüßen. Die während der Errichtungsphase auftretenden Emissionen an Luftschadstoffen (z.B. Abgase durch den Schwerlastverkehr, diffuse Staubemissionen bei der Anlegung von Zuwegungen und der Einarbeitung von Schotter) sind vergleichsweise gering und lokal eng begrenzt,

so dass hier keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Luftverunreinigungen gegeben sind.

Die WEA verursacht im Betrieb keine stofflichen Emissionen, die in umliegende Ökosysteme (z.B. FFH-Gebiete) und den Wasserkreislauf eingetragen werden könnten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt nach dem Stand der Technik.

Durch die Versiegelung des Bodens im Bereich des Fundamentes geht kleinflächig die Wirkfunktion des Bodens verloren. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aufgrund der Kleinräumigkeit nicht zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Flächen wird nur unwesentlich eingeschränkt.

Wechselseitige Wirkungen von UVP-Schutzgütern bestehen vorrangig im Bereich von Biotopen. Eine Überplanung schützenswerter Biotope wird durch die Standortwahl vermieden.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Wechselwirkungen“ durch die beantragte WEA nicht zu erwarten sind.

Bzgl. möglicher kumulativer Effekte des beantragten Vorhabens mit dem vorhandenen Windpark ist festzuhalten, dass die gutachterliche Untersuchung der Lärm-Immissionsverhältnisse und deren Prüfung durch die UIB die komplette Windfarm umfasste. Vor dem Hintergrund der TA Lärm vom 26.08.1998 ist eine Betrachtung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung an einzelnen Immissionsorten obligatorisch.

Für den starken Eingriff ins Landschaftsbild ist aufgrund einer Stellungnahme der uNB ein Ersatz in Geld zu leisten. Verriegelungswirkungen oder Unterbrechungen von Biotopverbundsystemen sind nicht zu erwarten. Der Fledermausschutz wird durch einen pauschalen Abschaltalgorithmus i.V.m. einem Gondelmonitoring hinreichend unter Kontrolle gehalten.



## **2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Eine besondere Anfälligkeit des beantragten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen nach § 1a Satz 2 der 9. BImSchV ist nicht zu erkennen. Es handelt sich nicht um eine Anlage, die von der 12. BImSchV (Störfallverordnung) erfasst wird. Grundsätzliche Unfallgefahren bestehen u.a. im Austritt von wassergefährdenden Stoffen, durch Eiswurf, Blitzschlag und Brand.

Es sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik unter Anwendung der AwSV zu treffen, um dem Austritt wassergefährdender Stoffe entgegenzuwirken. Hierzu zählt z.B. die Installation ausreichend dimensionierter Auffangwannen.

Nach der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 07.12.2018 kann aufgrund der dort unter dem Abschnitt „Anlage A 1.2.8/6 - Zur Richtlinie für Windenergieanlagen“ genannten Überschlagsformel -  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) - ein Gefahrenbereich für Eiswurf abgeschätzt werden, der hier in einem Radius von rd. 450 um die WEA liegt. In diesem Bereich befinden sich keine Wohnhäuser. In Bezug auf öffentliche Straßen wird dieser Abstand unterschritten. Nach der Nr. 3.2 der o.g. Anlage kann der Abstand unterschritten werden, wenn aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von speziellen Einrichtungen der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann. Die WEA wird nach den eingereichten Antragsunterlagen mit gutachterlich geprüften Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf ausgerüstet. Aufgrund dieser Maßnahme nach dem Stand der Technik können erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Eiswurf vermieden werden. Dies wird durch eine Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Die WEA werden mit Blitz- und Brandschutzmaßnahmen ausgerüstet. Im Zuge der Beteiligung des Bauordnungsamtes des Kreises Steinfurt, die diese Aspekte als Fachbehörde zu betrachten hat, ergaben sich keine Auffälligkeiten.

### **3. Zusammenfassende Bewertung**

Die begründende Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen UVP-Schutzgüter zeigt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erkennen und wurden weder im Behördenbeteiligungsverfahren noch in der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der festgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen ist eine Verträglichkeit mit den UVP-Schutzgütern gegeben; wobei das UVPG an sich keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiellrechtlichen Vorgaben enthält. (vgl. Bundesratsdrucksache 164/17 vom 17.02.2017, Seite 107, letzter Absatz).